

Rad- und Fußwegenetz und deren Ausweisung im Bebauungsplan:

In sämtlichen, dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorangegangenen B-Plan-Entwürfen bzw. Konzeptentwürfen wurde immer auf die überörtlich bedeutsamen Grünvernetzungen verwiesen. Dabei waren diese als den Grün- und Freiflächen untergeordnete Rad- und Fußwege dargestellt. Im vorangegangenen Bebauungsplanvorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hatte man keine gesonderte Festsetzung dieser Wege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorgesehen. Vielmehr wären die Wege innerhalb der Grünflächen zulässig gewesen. Was schon verwundern kann ist die Tatsache, dass bereits sehr frühzeitig und ohne konkrete Planung ein städtebaulicher Vertrag mit dem Landkreis abgeschlossen wurde, wonach 324 T€ aus dem Haushalt der Gemeinde für den Wegebau zu finanzieren sind. Denn die Rad-/Fußwege sind nach Aussagen des Landkreises nicht für die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erforderlich.

Auf Seite 10 der Beschlussvorlage der Gemeindevertretung Panketal (PV-11-2022-10), mit der die GV den Bebauungsplanentwurf Nr. 35P gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen hat, ist ein Ausgleichsplan enthalten, der eine behutsame Integration eines Rad- und Fußweges in die öffentlichen Grünflächen darstellt.

Leider wird das im vorliegenden Bebauungsplanentwurf festsetzungsseitig nicht entsprechend umgesetzt. Die Begründung (S. 17) dafür lautet, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB vom Landkreis/Bauordnungs- und Planungsamt geäußert wurde, die Wege seien auf Grund des hohen Versiegelungsgrades (5 – 8 m Breite) für eine öffentliche Grünanlage überdimensioniert und müssen als Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die B-Plan-Unterlagen berücksichtigen keine nachvollziehbare Abwägung zu den Breiten des Rad- und Fußweges bzw. der beabsichtigten Festsetzung als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg.

Es gibt kein verkehrliches Erfordernis, dass 5,00 m breite Wege geplant werden müssen.

Auch geht die Stellungnahme von 5,00 m breiten versiegelten Flächen aus, was nach der B-Plan Begründung so nicht sein soll.

Es wird bezweifelt, dass eine versiegelte Radwegeverbindung in der Achse der nördlichen Verlängerung der Wilhelm-Liebkecht-Straße als Anbindung zur Ost-West-Wegeachse überhaupt benötigt wird. Die Situation des Ausbaus der Straßen lässt ohnehin nur geringen Radverkehr von Süden über die Menzel, Bebel oder Liebkechtstraße zu, da sie über einen schlechten oder gar keinen Ausbaustandard verfügen. Ein max. 3,00 m breiter Spazierweg (z.B. mit Tenne-Belag) wäre hier völlig ausreichend, d.h. die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wäre völlig überflüssig.

Genutzt würden durch die Fahrradfahrenden die Buchenallee oder die Schönowe Straße. Von den finanziellen Einsparmöglichkeiten und der Reduzierung des Versiegelungsgrades ganz zu schweigen.

Aber auch die Ost-West-Wegeverbindung von der Buchenallee in Richtung Schönowe Straße überschreitet in nicht geringfügigem Maße alle durch Planungsrichtlinien empfohlenen Breiten für Rad-/Fußwege sogar die für Fahrradstraßen. Auch damit hat sich die Planung nicht auseinandergesetzt. Hier ist viel Spielraum nach unten, um einerseits einen großzügig breiten Rad-/Fußweg zu planen und andererseits die Flächenversiegelung zu reduzieren. Ein 4,00 m breiter Weg wäre hier völlig ausreichend.

Was als völlig intransparente und willkürliche Entscheidung wahrgenommen wird, ist die beabsichtigte Festsetzung des Weges im Abschnitt Buchenallee-Gemeinbedarfsfläche (Fläche „A“) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in einer Breite von 8,00 m. Diese mündet gegenüber der Wohngrundstücke zwischen Liebermannstraße und Eosanderstraße in die Buchenallee. Es sei darauf verwiesen, dass in der Buchenallee bereits zum jetzigen Zeitpunkt Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte auftreten.

Dazu geht aus der Begründung hervor, dass dieser Bereich der Festsetzung Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ als untergeordnete Zufahrt genutzt werden darf, was mit in der TF Nr. 13. manifestiert wird.

Hier liegt ein klarer Fall von Etikettenschwindel vor. Es besteht keine verkehrliche Notwendigkeit, eine Zufahrt von der Buchenallee zum Schulgrundstück zu errichten. Das dem B-Plan beigegefügte Verkehrsgutachten besagt, dass zwei Grundstückszufahrten erforderlich seien. Und wegen einer gewünschten dritten Zufahrt wird eine in diesem Abschnitt des Weges verdoppelte Flächenversiegelung hervorgerufen. Hinzu kommen die zu beseitigenden Straßenbäume. Die TF Nr. 13 bestimmt, dass diese Fläche „A“ als untergeordnete Grundstückszufahrt für die Gemeinbedarfsfläche genutzt werden darf. Es fehlt die Abwägung zum Erfordernis, welche konkreten Fahrten in welcher Anzahl zu welchen Zeiten hier abgewickelt werden dürfen und so weiter.

In welcher Art und Weise sich die Zufahrt zur Gemeinbedarfsfläche dem Rad- und Fußweg unterordnet kann bezweifelt werden. Die dritte Zufahrt ist schlichtweg nicht erforderlich und ist abzulehnen.

Das Rad- und Fußwegenetz für Panketal zu ergänzen wird begrüßt. Abgelehnt wird die Art und Weise der beabsichtigten Festsetzung als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung.

Es sollte überprüft werden, inwieweit die Versiegelung durch Rad- und Fußwege auf ein aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht erforderliches Maß auf unter 5,00 m reduziert werden kann.

Damit könnte eine Ausweisung als öffentliche Grünfläche erfolgen. Ergänzend sollte der Weg bzw. ein Korridor für einen max. 4,00 m breiten Rad- und Fußweg durch geeignete Festsetzungen vorgegeben werden. Eine naturnahe Gestaltung der angrenzenden Grünfläche ohne die bauliche Gefährdung der Rad- und Fußwege hat die Plangeberin (Gemeinde) selbst in der Hand.

Bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise und Kritiken würde die Vereinbarkeit von verkehrlichen Belangen und den Belangen von Natur- und Umwelt besser entsprochen.